Anlage 1

6. Bündelausschreibung Strom 2026-2028

- Auftrag und Vollmachten -

Auftrag zur Durchführung einer Bündelausschreibung Strom für die Lieferjahre 2026, 2027 und 2028 einschließlich der Erteilung aller notwendigen Vollmachten

Auftraggeber und Vollmachtgeber:

Amtlicher Name: _____

vertreten durch: _____
(Vor- und Zuname, Funktionsbezeichnung)

- nachfolgend **„Auftraggeber“** genannt -

Auftragnehmer und Bevollmächtigter:

Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz,
vertreten durch JUDr. Stefan Meiborg, Geschäftsführer

- nachfolgend **„Kommunalberatung“** genannt -

I. Auftragsumfang, Durchführung und Abwicklung

- Der Auftraggeber erteilt der Kommunalberatung den verbindlichen Auftrag zur gebündelten Ausschreibung der Stromlieferung für die vom Auftraggeber benannten Abnahmestellen, für den Lieferzeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028 (feste Vertragslaufzeit: 3 Jahre).
- Der Auftraggeber bevollmächtigt die Kommunalberatung unwiderruflich, in seinem Namen alle für die Ausschreibung und die Abwicklung der Stromlieferung einschließlich Netznutzung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und anzunehmen (im Einzelnen in Abschnitt VII.). Alle Willenserklärungen der Kommunalberatung wirken unmittelbar für und gegen den Auftraggeber.
- Die Kommunalberatung ist verpflichtet, den Zuschlag losweise auf das wirtschaftlichste Angebot entsprechend der festgelegten Bewertungskriterien zu erteilen. Der Zuschlag an den Lieferanten erfolgt zentral durch die Kommunalberatung als Vertreterin aller Teilnehmer an der Bündelausschreibung; d. h. jeder Auftraggeber wird eigenständiger Vertragspartner des/der Lieferanten.
- Zur Durchführung der technischen und energiewirtschaftlichen Teilaufgaben wurde die Firma switch.on energy + engineering gmbh (nachfolgend switch.on) beauftragt. Diese erledigt insbeson-

dere die Erfassung der auszuschreibenden Abnahmestellen, die Zusammenstellung aller Vergabeunterlagen und das Bereitstellen auf der Vergabeplattform Deutsche E-Vergabe, die Erstellung eines Ergebnisberichts sowie die Ausarbeitung der individuellen Stromliefer- bzw. Dienstleistungsverträge auf Basis des Ausschreibungsergebnisses.

- Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag ergeben sich nur im Verhältnis zwischen Auftraggeber und dem/den Lieferanten, nicht aber zur Kommunalberatung.
- Es besteht Einvernehmen, dass die schriftliche Kommunikation zwischen Auftraggeber, Kommunalberatung und den von ihr beauftragten Dienstleistern ausschließlich per E-Mail erfolgt.

II. Aufgaben und Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Kommunalberatung bzw. dem von ihr beauftragten Dienstleister switch.on alle für die Durchführung der Ausschreibung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten fristgerecht gemäß dem aus der Ausschreibungskonzeption ersichtlichen Zeitplan zur Verfügung zu stellen, insbesondere die vollständigen Angaben über sämtliche zu beliefernden Abnahmestellen sowie eine möglichst realistische Verbrauchsprognose.
- Die Erfassung dieser Daten erfolgt nach den Vorgaben von switch.on (siehe **Anlage 3** zur Ausschreibungskonzeption). Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Daten auf Anforderung zu prüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren und die dazu erforderlichen Unterlagen (wie z. B. Rechnungskopien) bereitzustellen.
- Der Auftraggeber stellt für alle zu beliefernden Abnahmestellen sicher, dass diese zum 01.01.2026 vertragsfrei sind; Ausnahmen sind im Einzelfall mit switch.on abzustimmen. Für eine evtl. erforderliche Kündigung ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Dies gilt auch für den Fall, falls während des Lieferzeitraums Erweiterungen oder Änderungen bei einzelnen Abnahmestellen auftreten sollten.
- Der Auftraggeber erkennt das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die Dauer der eingegangenen Vertragslaufzeit.
- Der Auftraggeber bevollmächtigt die Kommunalberatung, alle zur Durchführung des Ausschreibungsverfahrens notwendigen Daten und Informationen zu speichern und zu verarbeiten; davon erfasst sind auch dezentrale Speichermedien der beauftragten externen Dienstleister.

III. Aufgaben und Pflichten der Kommunalberatung

- Die Kommunalberatung führt die Ausschreibung der Stromlieferung an kommunale Abnahmestellen entsprechend den einschlägigen vergaberechtlichen Regelungen für den Auftraggeber im Sinne einer zentralen Vergabestelle durch (europäisches Vergaberecht, 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung vom 12.04.2016, sowie EU-Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung).
- Die Kommunalberatung ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Mitwirkung fachkundiger Dritter zu bedienen, insbesondere zu den energiewirtschaftlichen und -technischen Fragen sowie in den Bereichen Energie-, Vertrags- und Vergaberecht.

- Die Leistungen der Kommunalberatung umfassen die Durchführung und Umsetzung aller unter Abschnitt VII. aufgelisteten Aufgaben sowie weiterhin – soweit erforderlich:
  - die Prüfung der vorgelegten bestehenden Verträge hinsichtlich Vertragsgegenstand, Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit,
  - die Konzeption der Stromlieferverträge nach dem aktuellen Stand des Energierechts,
  - die Ausfertigung und den Versand der Stromlieferverträge,
  - die Begleitung und Beratung bei der Umsetzung der Stromlieferverträge vor Lieferbeginn,
  - Verhandlungen mit dem Netzbetreiber und gegebenenfalls den künftigen Lieferanten.
- Die Kommunalberatung ist verpflichtet, sämtliche auch personenbezogenen Daten und Informationen gemäß den Vorgaben der DSVGO zu speichern und zu verarbeiten. Die zugehörigen Datenschutz-Pflichtinformationen gemäß Artikel 12 ff. DSGVO entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Kommunalberatung unter

  https://www.kommunalberatung-rlp.de/kommunalberatung_rlp/Datenschutzerkl%C3%A4rung/

IV. Vorbehalt, Rücktritt, Kündigungsrechte, Aufhebung

- Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die gebündelte Ausschreibung bis zum Zeitpunkt der Vergabebekanntmachung je nach aktueller Entwicklung auf den Energiemärkten jederzeit gestoppt werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die Kommunalberatung nach vorheriger Information aller Auftragnehmer über die Gründe, die die Kommunalberatung detailliert darlegt.
- Bei nicht fristgerechter Bereitstellung von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten und erfolgloser Nachforderung kann die Kommunalberatung vom Auftrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte der Kommunalberatung bleiben hiervon unberührt.
- Sollten nach Durchführung der gebündelten Ausschreibung keine Angebote eingehen bzw. nicht auf alle Lose ein Angebot abgegeben werden oder abgegebene Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist die Kommunalberatung beauftragt, die Ausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Die Kommunalberatung ist verpflichtet, die Aufhebung im Einzelnen zu begründen und den Auftraggeber unverzüglich über die Aufhebung zu informieren. Die Kommunalberatung ist beauftragt, daran anschließend – sofern rechtlich zulässig – ein Verhandlungsverfahren in Übereinstimmung mit den Regelungen des GWB und der VgV durchzuführen oder beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung zu den Preisen der Grundversorgung zu stellen.

V. Haftung, Urheberrechte

- Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Kommunalberatung und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Dies gilt für alle vertraglichen, außervertraglichen und gesetzlichen Schadensersatzansprüche. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.
- Falls der E-Mail-Verkehr zwischen den Vertragsparteien bzw. mit einem der beauftragten Dienst-

leister von unbefugten Dritten gelesen werden sollte, der E-Mail-Verkehr durch unbefugte Dritte verändert oder verfälscht wird oder Daten im E-Mail-Austausch verloren gehen, wird der Auftraggeber die Kommunalberatung nicht in Anspruch nehmen. Dies gilt dann nicht, wenn die Kommunalberatung vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Dasselbe gilt für einen etwaigen Virenbefall von E-Mails, die von der Kommunalberatung versandt werden. Im Übrigen wird klargestellt, dass verbindliche Auskünfte allein über die direkte Zuleitung von E-Mails durch die Kommunalberatung erteilt werden können und ausdrücklich nicht durch Weiterleitung über Dritte.

- Soweit der Auftraggeber Arbeitsergebnisse oder Teile oder Kopien hiervon Dritten zur Verfügung stellen will, ist hierfür die vorherige Zustimmung der Kommunalberatung einzuholen. Dritte in diesem Sinne sind ausdrücklich nicht Mitarbeiter/innen des Auftraggebers sowie dessen Gremienmitglieder (Gemeinderat etc.), die den gesetzlichen oder sonstigen Verschwiegenheitspflichten unterliegen. Im Übrigen erteilt die Kommunalberatung eine Zustimmung nach eigenem Ermessen und behält sich vor, die Weitergabe von der Zustimmung des Dritten zu einer entsprechenden Vereinbarung zur (Nicht-)Verwendung oder eingeschränkten Verwendung abhängig zu machen.

VI. Vollmachten im Einzelnen

Der Auftraggeber erteilt der Kommunalberatung die Vollmacht, alle zur Durchführung dieser europaweiten Ausschreibung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Bevollmächtigung gilt für alle Abnahmestellen, die bei switch.on erfasst werden. Diese Vollmacht umfasst auch die Ermächtigung für die Kommunalberatung, bei Bedarf und im Einzelfall Untervollmachten an switch.on sowie an eine beauftragte Anwaltskanzlei zu erteilen. Die Vollmacht umfasst im Einzelnen:

1. Das Durchführen der koordinierten, gebündelten Ausschreibung;
2. Das Zusammenstellen, Speichern und Verarbeiten aller notwendigen Vergabeunterlagen und Bereitstellung zum Download auf einer Vergabeplattform;
3. Das Stoppen des Ausschreibungsverfahrens vor Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung je nach aktueller Entwicklung auf den Energiemärkten;
4. Das Versenden der erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung;
5. Das Erstellen und Versenden von Bieterrundschreiben;
6. Die Entgegennahme, Prüfung und Wertung der Angebote der Bieter;
7. Das Erstellen und Versenden der Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter;
8. Das Erteilen des Zuschlags gemäß den vergaberechtlichen Vorgaben;
9. Eine ganz oder teilweise Aufhebung der Ausschreibung in dem Fall, dass keine oder nur für einzelne Lose Angebote eingehen oder die abgegebenen Angebote nicht wirtschaftlich sind gemäß den jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen;
10. Das Durchführen eines Verhandlungsverfahrens im Fall fehlender Angebote – sofern rechtlich zulässig;
11. Das Erstellen des Vergabevermerks;
12. Das Ausfertigen und Weiterleiten der Stromlieferverträge;
13. Die Vornahme aller erforderlichen Veröffentlichungen in Bekanntmachungsblättern, Vergabeportalen sowie nach den Vorgaben der VergStatVO;

14. Die Vornahme aller Rechtshandlungen, die für die Abwicklung der Stromlieferung erforderlich werden, insbesondere
    - das Führen von Verhandlungen mit dem jeweiligen Netzbetreiber über Netzanschluss und Netznutzung, der Abschluss von Netznutzungs-, Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverträgen (soweit erforderlich)
    - für jegliche Verhandlungen mit dem jeweiligen Stromlieferanten zur Abstimmung bei Fragestellungen im allgemeinen Interesse.
15. Bei Bedarf und soweit erforderlich das Erteilen von Untervollmacht/en an den/die bei der Ausschreibung erfolgreichen Bieter (künftigen Lieferanten), damit diese/r gegebenenfalls selbst alle mit der Stromlieferung und Netznutzung verbundenen Erklärungen, Handlungen sowie Daten- bzw. Informationsanforderungen zur frist- und ordnungsgemäßen Abwicklung des ausgeschriebenen Stromliefervertrages vornehmen kann/können. Hierzu gehören z. B. die Verhandlung und der Abschluss von Netznutzungsverträgen bzw. Anschlussnutzungsverträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber, Anpassungen der Datenübertragungsstrecke für die Zählerfernauslesung, Festlegungen von Rechnungsanschriften und Rechnungswegen, der Empfang und die Begleichung von Rechnungen des jeweiligen Netzbetreibers über Netznutzungsentgelte etc.

VII. Entgelt, Stornierungskosten und Zahlungsmodalitäten

- Für die Teilnahme an der gebündelten Ausschreibung gemäß diesem Auftrag zahlt der Auftraggeber ein Grundentgelt in Höhe von 150 Euro bei bis zu 6 Abnahmestellen; bei mehr Abnahmestellen erhöht sich das Grundentgelt um weitere 12 Euro für die 7. und jede weitere Abnahmestelle (Preise netto zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer).
- Das Entgelt wird für jeden Teilnehmer nach Bekanntmachung des jeweils ersten Einzelwettbewerbs gegen Rechnung in einem Betrag zur Zahlung fällig. Ein Rücktritt oder eine Stornierung des Auftrags durch den Auftraggeber nach dieser Bekanntmachung sind nicht mehr möglich.
- Sollte die Bündelausschreibung noch vor dem ersten Einzelwettbewerb durch die Kommunalberatung gestoppt werden oder der Auftraggeber seinen Auftrag bis dahin stornieren, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt (netto zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer).
- Falls kein Zuschlag erteilt werden kann oder die Ausschreibung gegebenenfalls ganz oder teilweise aufgehoben werden muss, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Entgelte.

_____ _____

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzl. Vertreters des Auftraggebers/Vollmachtgebers mit Amtsbezeichnung und Dienstsiegel

_____

Name des gesetzl. Vertreters des Auftraggebers/Vollmachtgebers